

Unselbstständige Untergliederungen (Kreise, Bezirke) in einem Dachverband Ein Problemaufriss

von
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de

Bearbeitungsstand 01.03.2019

A. Sachverhalt

Viele „Dach“verbände in Kultur, Sport und dem sozialen Bereich in Deutschland gliedern sich in : Bundesverband (e.V.)- Landesverbänden (e.V.), Bezirke und Kreise . Während der Bundes- und Landesverband eingetragene gemeinnützige Vereine sind, sind dies oftmals die weiteren Untergliederungen **n i c h t** . Sie partizipieren bzgl. ihrer Rechtsfähigkeit und der Gemeinnützigkeit vom e.V., sind in diesen inkorporiert als i.d.R. rechtlich unselbstständige Untergliederungen. Kreise und Bezirke können aber auf der Grundlage der jeweiligen Satzungen in beschränktem Umfang selbst agieren, ihre Vertreter als Besondere Vertreter nach § 30 BGB . Eine rechtlich unselbstständige Untergliederung eines Dachverbandes kann ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB) sein, der im Rechtsverkehr rechtswirksam handeln kann (§ 50 ZPO)

B. Rechtslage

1. Zivilrecht(Vereinsrecht)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (sogen. Clubhaus- Urteil; BGH, Urteil v. 2.7.2007, Az.: II ZR 111/05) ist eine Untergliederung eines Mehrspartenvereins als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen, wenn die Abteilungen:

- *auf Dauer*
- *Aufgaben nach außen*
- *im eigenen Namen*
- *durch eine eigene handlungsfähige Organisation wahrnehmen, und*
- *über eine körperschaftliche Verfassung verfügen einen Gesamtnamen führen*
- *und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sein*
- *und neben ihrer unselbständigen Tätigkeit für den Hauptverein auch eigenständige Aufgaben wahrnehmen.*

Diese Rechtsprechung des BGH für die Definition des Rechtsverhältnisses zwischen einem e.V. und seinen Untergliederungen lässt sich wie folgt auf das Rechtsverhältnis zwischen einem „Dach“verband und einem Bezirk/Kreis übertragen:

Ein Bezirk/Kreis eines „Dach“verbandes ist als nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB) anzusehen, wenn er

- a. auf Dauer angelegt ist
- b. Aufgaben nach außen in dem Bezirk wahrnimmt
- c. in eigenem Namen auftritt und agiert
- d. eine handlungsfähige Organisation (insbesondere Vertreter nach §§ 26,30,164 BGB) hat
- e. über eine körperschaftliche Verfassung (Satzung!) verfügt,
- f. vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist
- g. „auch“ eigenständige Aufgaben wahrnimmt.

Der „Dach“verband kann freilich durch seine Satzung das Rechtsverhältnis zwischen „Dach“verband und Kreisen / Bezirken gesondert - anders- regeln, näher präzisieren.

Er kann regeln, dass Kreise und Bezirke eigenständige eingetragene Vereine sein müssen.

Er kann regeln, dass Kreise und Bezirke im „Dach“verband weiter inkorporiert bleiben und kann diesbezüglich Willensbildungsprozesse, Haftungsfragen der Vertreter der Kreise und Bezirke als besondere Vertreter nach § 30 BGB klar durchdeklinieren.

2. Steuerrecht (Gemeinnützigkeitsrecht)

Funktionale Untergliederungen von eingetragenen Vereinen sind nach § 51Abs. 1 Satz 3 AO keine selbständigen Steuersubjekte.

Kreise und Bezirke sind daher in der Regel nicht selbständiges Steuersubjekt und können somit auch nicht die steuerlichen Begünstigungen der Gemeinnützigkeit für sich selbst eigenständig und gesondert in Anspruch nehmen (vgl. dazu auch :Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Auflage, Achim 2015, Seite 40 f.)

Steuersubjekt im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne ist daher in der Regel der „Dach“verband. .

Das hat folgende „erheblichen“ Konsequenzen für das Rechtsverhältnis von Kreise und Bezirken zum „Dach“verband:

- 2.1. „Ein“ Verein/Verband – „eine Steuernummer“ – „eine einheitliche Steuererklärung“ des „Dach“verbandes.

Die Aufzeichnungen des „Dach“verbandes zur Steuerklärung und als Grundlage für diese müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein (§ 146 AO). Auf der Grundlage der Satzung des „Dach“verbandes , aber auch auf der Grundlage des § 259 BGB muss ein Kreis / Bezirk gegenüber dem „Dach“verband vollständig Auskunft und Rechenschaft ablegen über sein finanzielles Gebaren im Kreis/Bezirk..

- 2.2. Die Zweckbetriebsgrenze des § 64 Abs. 3 AO (Zweckbetriebsgrenze) bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gilt „ n u r “ für den „Dach“verband.. mit der notwendigen Folge, dass sich aus den Aufzeichnungen der Kreise /Bezirke auch klipp und klar ergeben muss, welche Einnahmen und Ausgaben die Kreise und Bezirke im/ in den/der
 - 2.2.1. Ideellen Bereich
 - 2.2.2. Vermögensverwaltung
 - 2.2.3. Zweckbetrieb
 - 2.2.4. Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

hatt(e).

- 2.3. Bei der Gewinnermittlung in Form der Einnahme-Überschussrechnung sind insbesondere auch alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe aller Kreise und Bezirke zu betrachten und zu addieren mit der weiteren Folge, dass Verluste (Ausgaben) eines Kreises / Bezirkes gegen Gewinne (Einnahmen) von Kreisen /Bezirken gegengerechnet werden können.
- 2.4. Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG gilt schließlich „auch“ nur für den „Dach“verband.
- 2.5. Der „Dach“verband. muss schließlich für den gesamten Verband – und damit alle Kreise und Bezirke - wenn gefordert- eine einheitliche Mittelverwendungsrechnung dem zuständigen Finanzamt vorlegen.

3. Verbandsrecht

Der „Dach“verband ordnet seine Struktur(en) im Rahmen seiner Satzungen und Ordnungen,

Wenn „ein“ Kreis / Bezirk nicht ordentlich arbeitet, nicht Rechnung legt, insbesondere nicht ordentlich Einnahmen und Ausgaben aufzeichnet und entsprechende Meldungen an den „Dach“verband nicht vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet macht, kann das zum Entzug der Gemeinnützigkeit des „Dach“verbandes mit allen möglichen Folgen führen.

Der „Dach“verband muss daher in seinem System durch entsprechende satzungsrechtliche Bestimmungen und Ordnungen stets dafür Sorge tragen, dass dieses Risiko minimiert wird.

Dies gilt insbesondere aber auch für die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des „Dach“verbandes, die nach § 34 AO ihre Pflichten als gesetzliche Vertreter zu erfüllen haben. Sie haften nach § 69 AO soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Nach § 191 AO ist es grundsätzlich möglich Vorstände nach § 26 BGB für Steuerschulden einer Körperschaft im Wege des Haftungsdurchgriffs in Anspruch zu nehmen, wenn die steuerpflichtige Körperschaft als Steuerschuldner „ausfällt!“

In eigenem Interesse ist daher ein jeder „Dach“verband“ anzuhalten, diesbezüglich ein klares Compliance- System in seinem Verband zu implementieren.

Hierzu vgl. auch den Aufsatz von Longree/ Loos, Tax- Compliance,- Ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen und Vereine (http://www.zstv.nomos.de/fileadmin/zstv/doc/Aufsatz_ZStV_16_01.pdf)

Verbandsrechtlich ist eine klare Klausel bzgl. der Rechte und Pflichten der Untergliederungen zu empfehlen.

MUSTER

§ 3 Untergliederungen

- (1) Kreise / Bezirke sind die regionalen Untergliederungen des ...-verbandes.
- (2) Kreise/Bezirke fördern in eigener Verantwortung Aufgaben des ...verbandes in ihren räumlich abgegrenzten Wirkungsbereichen und regeln ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des.....verbandes , dessen Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des- verbandes stehen.
- (3) Erhalten Kreise/Bezirke zur Erhaltung der Organisation und Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie der eigenen Aufgaben Finanzmittel durch den ...-verband, so sind diese Finanzmittel bis spätestens zum 01.03. des auf das abzurechnenden Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres mit der Geschäftsstelle des ...-verbandes abzurechnen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder der Kreis/Bezirke sind besondere Vertreter nach § 30 BGB und zur gesetzlichen Vertretung des ...-verbandes nicht befugt.